Allen, welchen in den Parochien des vormaligen Ordens oder andern Etablissements desselben, das Predigtwesen und die Seelsorge übertragen worden, sind in Rücksicht dieses ihres Amts, und in allen die Seelsorge und den Gottesdienst betreffenden Sachen, der Aufsicht des Ordinarius, und denen ihm nachstehenden oberen Geistlichen eben so unterworfen, als alle Weltgeistlichen in des Königs Ländern unter dem König stehen.

Bey der Eröfnung eines solchen geistlichen Amts hat zwar das Institut, die dem Orden vorhin zugestandene Konferirung nachher, wie vorher behalten, allein, der Vorgeschlagene muß dem Bischof jedesmal zur Konfirmation präsentirt werden, und wenn dieser gesetzliche Erinnerungen wider die Lehre oder das Leben desselben vorbringen könnte, so steht es ihm frey, denselben zu removiren.

Wenn der Bischof es nöthig findet, mit einem von diesen zum Predigtamt und zur Seelsorge angesetzten Personen, eine Versetzung vorzunehmen, und er seine Gründe dazu der Schulkommißion anzeigt, so ist dieselbe verbunden, dieselben zu untersuchen, und wenn sie keine erhebliche Einwendungen dagegen machen kann, dem Bischof die Versetzung zuzugestehen.

Das Institut kann zwar bey Erledigung einer Professur bey der theologischen Fakultät, einen Kandidaten vorschlagen, es muß aber denselben